

B-Plan Nr. 43a „Stadtmitte I, E, Neufassung“ der Stadt Freudenberg, 3. qualifizierte Änderung nach § 13 BauGB

Artenschutzprüfung der Stufe I



Bearbeitung:



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE
Dortmund

B-Plan Nr. 43a „Stadtmitte I, E, Neufassung“ der Stadt Freudenberg, 3. qualifizierte Änderung nach § 13 BauGB

Artenschutzprüfung Stufe I

Bearbeitung:



TARI-KIRSCH • PLANUNGSDIENSTE

Dipl. Geogr. Bettina Tari-Kirsch
Herner Straße 2
44139 Dortmund

Fon: 0231/70 09 50 6
Mail: tk@tk-planungsdienste.de
Net: www.tk-planungsdienste.de

Dortmund, 21.02.2023

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG	5
2	BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES.....	7
2.1	Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen	7
2.2	Ergebnis der Ortsbegehung.....	8
3	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	22
3.1	Gesetzliche Grundlagen	22
3.2	Planerische Vorgaben	24
4	BESCHREIBUNG DES VORHABENS	25
4.1	Technische Beschreibung	25
4.2	Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	26
4.2.1	Vorbelastungen.....	26
4.2.2	Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen.....	27
5	POTENZIELL BETROFFENE ARTEN	29
5.1	Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse.....	33
5.2	Planungsrelevante Vogelarten.....	34
5.2.1	Brutvögel	34
5.2.2	Nahrungsgäste	38
5.3	Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten.....	38
6	ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG.....	39
7	QUELLENVERZEICHNIS	43



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet	6
Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild	8
Abbildung 3: Straßenansicht Haus Nr. 46	9
Abbildung 4: Rückwärtige Ansicht Haus Nr. 46	9
Abbildung 5: Dachbereich außen, Haus Nr. 46	10
Abbildung 6: Dachboden seitlich, nördlicher Teil, Haus Nr. 46	11
Abbildung 7: Dachboden seitlich, südlicher Teil, Haus Nr. 46.....	11
Abbildung 8: Lagerraum Erdgeschoss, Haus Nr. 46.....	12
Abbildung 9: Küche im Wohnbereich, Haus Nr. 46.....	13
Abbildung 10: Außenanlagen Haus Nr. 46	14
Abbildung 11: Straßenansicht Haus Nr. 48	15
Abbildung 12: Schadhafte Holzverkleidung, Haus Nr. 48	15
Abbildung 13: Schadhafte Holzverkleidung, Haus Nr. 48	16
Abbildung 14: Dachstuhl mit nicht einsehbaren Bereichen, Haus Nr. 48	17
Abbildung 15: Lücken in der Einfassung des Fensters, Haus Nr. 48	17
Abbildung 16: Gemauerte Kellerwand, Haus Nr. 48	18
Abbildung 17: Waschkeller, Haus Nr. 48.....	19
Abbildung 18: Kellerraum als Lagerraum, Haus Nr. 48.....	19
Abbildung 19: Raum im Erdgeschoss, Haus Nr. 48.....	20
Abbildung 20: Raum im Obergeschoss, Haus Nr. 48	21
Abbildung 21: Änderungsbereich, Auszug aus dem B-Plan	25

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5113 Freudenberg und sonstige Hinweise	30
Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II.....	39

Anhangsverzeichnis

Anhang 1: A) Protokoll einer Artenschutzprüfung, zusammenfassende Angaben zum Plan / Vorhaben	
---	--



1 EINLEITUNG, AUFGABENSTELLUNG

Der Rat der Stadt Freudenberg hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 11.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung der Stadt Freudenberg Nr. 43a "Stadtmitte I, E, Neufassung", im Stadtteil Freudenberg gefasst. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit diesem Bebauungsplan werden die gemeindlichen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für den innerörtlichen Geschosswohnungsbau berücksichtigt und planungsrechtlich abgesichert. Es ist eine umwelt- und klimafreundliche Planung angestrebt.

In diesem Zusammenhang wird eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. Um die Belange des Artenschutzes in den Planungsprozess einzubringen, wird für die Artenschutzprüfung I entsprechend der Landesvorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016 (VV-Artenschutz) festgestellt, ob die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetzes mit der Verwirklichung des Vorhabens betroffen sein könnten.

In dem vorliegenden Gutachten wird daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Im Rahmen einer Artenschutzprüfung sind gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten zu betrachten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Liste der so genannten „planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten“ zusammengestellt, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (MKULNV 2016). Das Untersuchungsgebiet umfasst gem. MKULNV (2017) einen Umkreis von 300 m um das Plangebiet (s. Abb. 1).

Zunächst werden das Plangebiet und das Untersuchungsgebiet im Bestand in Kapitel 2 beschrieben. In Kapitel 3 werden die rechtlichen Grundlagen und relevanten Begriffsbestimmungen dargestellt, auf denen die Artenschutzprüfung begründet ist. Dann werden alle relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen ermittelt, die im Hinblick auf das Vorhaben auftreten könnten (Kap. 4).

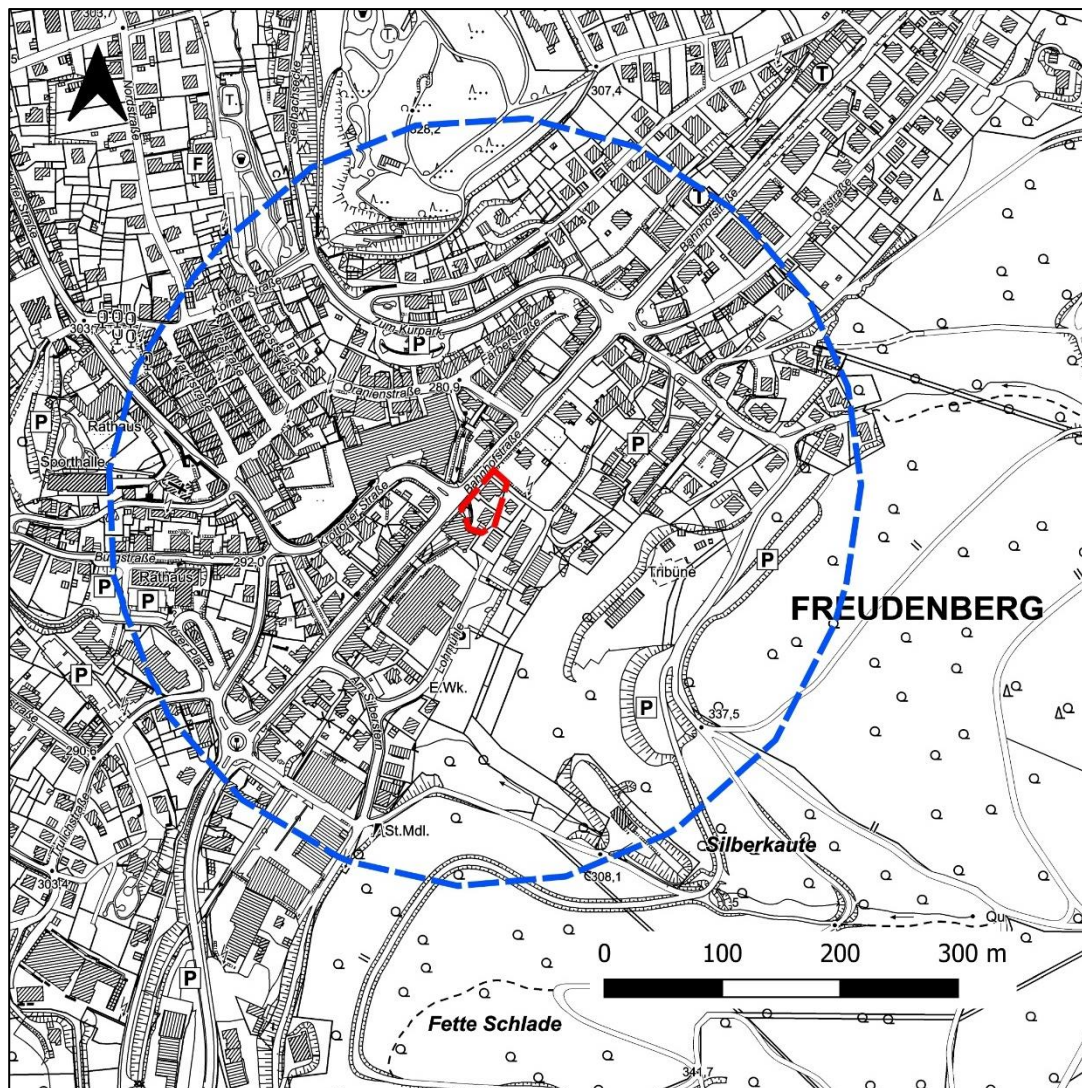
Es werden mögliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen im Rahmen der artspezifischen Empfindlichkeiten in Kapitel 5 abgegrenzt und geprüft, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG verwirklicht wird.

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5113, 1. Quadrant Freudenberg von Februar 2023 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem, dem Fundortkataster des LANUV, den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Siegen-Wittgenstein, der



Biologischen Station Siegen-Wittgenstein, des NABU Kreis Siegen-Wittgenstein sowie aus der Ortsbegehung am 19.01.2022.

Die betrachteten Arten sind in Kapitel 5, Tabelle 1, Seite 30, aufgelistet. Die Ermittlung und Bewertung möglicher Beeinträchtigungen erfolgen verbal-argumentativ. In der zusammenfassenden Darstellung der artenschutzfachlichen Beurteilung werden die wesentlichen Prüfergebnisse für die Arten aufgelistet (Kap. 6).



Plangebiet = Rote Strichlinie, Untersuchungsgebiet = Blaue Strichlinie, Quelle: Geodaten.NRW (2022), bearbeitet

Abbildung 1: Plangebiet und Untersuchungsgebiet



2 BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES UND DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

2.1 Räumliche Einordnung der Lebensraumstrukturen

Das Plangebiet liegt im dicht besiedelten südöstlichen Innenstadtbereich der Stadt Freudenberg. Die Bahnhofstraße (L 512) ist eine stark befahrene Straße mit der Anbindung an den überörtlichen Verkehr in Nord-Süd-Richtung entlang des Bachtals der Weibe. Nach Nordwesten zweigt die Krottorfer Straße (L 562) ab.

Im Osten und Südosten des Untersuchungsgebietes schließen die bewaldeten Hänge des Kuhlenbergs an. Im Untersuchungsgebiet findet sich hier die Südwestfälische Freilichtbühne Freudenberg.

Das Untersuchungsgebiet ist durch Mischgebiete, Wohngebiete und entlang der Bahnhofstraße in Richtung Süden durch gewerbliche Nutzung geprägt.

Es finden sich kleinräumig Hausgärten, aber auch parkähnlich gestaltete Flächen im Untersuchungsgebiet in Verbindung mit größeren Grundstücken. Wo erforderlich, sind größere Stellplatzanlagen vorhanden.

Im Plangebiet stehen die zwei abzubrechenden Gebäude sowie versiegelte Zuwegungen und Stellplatzflächen. Die Durchgrünung ist gering und bezieht sich überwiegend auf Ziergehölze, Rasen.

An die bebaute Fläche grenzt die Weibe an, die durch einen Durchlass von Norden her ins Plangebiet geführt wird. Das Bachbett wird hier städtebaulich in einem Engtal in Richtung Süden weitergeführt. Am Ufer stehen einzelne Bäume, wobei einige Bäume abgängig sind.



2.2 Ergebnis der Ortsbegehung



Plangebiet = Rote Strichlinie, Quelle: Geodaten.NRW (2022), bearbeitet, unmaßstäblich

Abbildung 2: Plangebiet im Luftbild

Gebäude Bahnhofstraße 46

Das Gebäude ist ein Wohngebäude mit gewerblicher Nutzung im Erdgeschoss.

Fassade

Die Fassade ist verputzt und intakt. Höhlungen oder Spalten sind in der Fassade nicht vorhanden. Es ergeben sich keine Hinweise auf Gebäudebrüter. Heraushängendes Nistmaterial oder Nester von Mehlschwalben sind nicht vorhanden. Ein Potenzial für Quartiere von Fledermäusen ist ebenfalls nicht vorhanden. Kot- und Urinspuren von Fledermäusen wurden nicht entdeckt. Auf der straßenabgewandten Seite ist die Fassade mit Efeu überwachsen. Hier sind grundsätzlich Freibrüter der Siedlungslagen wie Rotkehlchen oder Amseln erwartbar.



Abbildung 3: Straßenansicht Haus Nr. 46



Abbildung 4: Rückwärtige Ansicht Haus Nr. 46

Dachstuhl

Auf dem Dach ist deutlich Verkehrslärm zu hören. Der Dachboden war bis zur Räumung des Gebäudes genutzt. Es ist davon auszugehen, dass geräusch- und störungsempfindliche Fledermausarten hier keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten beziehen.

Die Bedachung erscheint intakt. Die Dachtraufe ist mit Holz verkleidet. Es finden sich einzelne Spalten, zwischen denen Fledermäuse in Hohlräume kriechen könnten.



Abbildung 5: Dachbereich außen, Haus Nr. 46

Der Dachstuhl selbst ist ausgebaut und wurde intensiv genutzt. Es wurden Wände eingezogen, so dass Teile des ursprünglichen Dachstuhls seitlich und oben als Spitzdach noch vorhanden sind. Der ursprüngliche Dachstuhl ist gedämmt, wobei die Dämmung in Teilen bereits abgefallen ist. Es zeigten hier verschiedene Spalten in der z. T. abgängigen Konstruktion. Überwinternde Tagpfauenaugen wurden sowohl hier als auch im ausgebauten Teil angetroffen. Der obere Spitzboden war nicht zugänglich und nur bedingt einsehbar. Auch hier werden Materialien gelagert.

Fledermauskot oder Urinspuren waren nicht erkennbar. Nester von Vögeln wurden ebenfalls nicht erkannt. Da das Gebäude keine direkten Einflugmöglichkeiten hat, sind Gebäudebrüter im Dachstuhl nicht zu erwarten. Grundsätzlich könnten gebäudebewohnende Fledermäuse in den Dachstuhl über Lücken in der Bedachung einfliegen. Es sind aufgrund der Strukturen spaltenbewohnende Fledermäuse zu erwarten.



Abbildung 6: Dachboden seitlich, nördlicher Teil, Haus Nr. 46



Abbildung 7: Dachboden seitlich, südlicher Teil, Haus Nr. 46

Wegen der vergangenen Nutzung ist insgesamt nicht absehbar, ob hier bereits Fledermäuse Quartiere bezogen haben. Möglich sind Vorkommen der wenig störungsempfindlichen und anpassungsfähigen Zwergfledermaus in nicht einsehbaren Dachbereichen.

Keller

Das Gebäude ist nicht unterkellert.

Innenbereich

Das Gebäude ist geräumt. Hangplätze für Fledermäuse sind in den Zimmern und im Treppenhaus nicht vorhanden. Es führen keine Öffnungen zum Lagerraum im Erdgeschoss. Kot- oder Urinspuren wurden nicht nachgewiesen. Hinweise auf Gebäudebrüter wie Nester, Federn oder Eischalen wurden nicht erbracht. Ein Potenzial für Gebäudebrüter oder Fledermäuse ist nicht vorhanden.



Abbildung 8: Lagerraum Erdgeschoss, Haus Nr. 46



Abbildung 9: Küche im Wohnbereich, Haus Nr. 46

Außenanlagen

Der Boden ist entweder geschottert, versiegelt oder offen. Der offene Bodenbereich ist mit Rasen, Ziergehölzen und einzelnen Bäumen bestanden.

In den Gehölzen können grundsätzlich Freibrüter brüten. Höhlenbäume oder Horste wurden nicht beobachtet.

Quartiere für Fledermäuse sind nicht vorhanden.

Der Baumbestand wird erhalten.



Abbildung 10: Außenanlagen Haus Nr. 46

Gebäude Bahnhofstraße 48

Das Gebäude ist ein älteres Gebäude, welches durch Anbauten ergänzt wurde. Es wurde bis zur Aufgabe der Nutzung vollständig gewerblich genutzt.

Fassade

Die Fassade ist ab dem 1. Geschoss mit Schiefer verkleidet. Die Verkleidung sowie die Holzverkleidung der Traufe sind an einigen Stellen schadhaft. Nester von Mehlschwalben sind nicht vorhanden. An der rückwärtigen Seite des Gebäudes hängt ein Nistkasten. Nistmaterial oder Hinweise auf weitere Gebäudebrüter wurden nicht erbracht.

Grundsätzlich können gebäudebewohnende Fledermäuse über die schadhaften Stellen hinter die Verkleidungen gelangen und dort Quartiere beziehen.



Abbildung 11: Straßenansicht Haus Nr. 48



Abbildung 12: Schadhafte Holzverkleidung, Haus Nr. 48



Abbildung 13: Schadhafte Holzverkleidung, Haus Nr. 48

Dachboden

Auch hier wie in Gebäude Nr. 46 sind die Geräusche der Straße deutlich wahrnehmbar. Der Dachboden ist ungedämmt und mit Holzlatten verkleidet. Aufgrund des Aufbaus war der Dachstuhl nicht überall begehbar. Es zeigen sich Lücken in der Bedachung und auch im Einbau eines Dachfensters, so dass grundsätzlich gebäudebewohnende Fledermäuse auf den Dachstuhl oder zwischen die Dachschildeln gelangen könnten. Fledermauskot oder Urinspuren von Fledermäusen wurden, soweit einsehbar, nicht beobachtet.

Hinweise auf Gebäudebrüter ergaben sich beim ersten Augenschein nicht. Allerdings könnten sich in nicht zugänglichen oder einsehbaren Bereichen Brutplätze von z. B. Mauerseglern befinden.

Auf dem Boden waren Kotspuren vorhanden, die von einem Steinmarder stammen könnten.



Abbildung 14: Dachstuhl mit nicht einsehbaren Bereichen, Haus Nr. 48



Abbildung 15: Lücken in der Einfassung des Fensters, Haus Nr. 48

Keller

Das Gebäude hat zwei Keller. Der erste Keller ist Kriechkeller unterhalb des Erdgeschosses und befindet sich auf Geländeneiveau. Der Kriechkeller wurde intensiv begangen. Die Spalten im Naturstein wurden ausgeleuchtet und auf überwinternde Fledermäuse untersucht. Es ergaben sich keine Befunde.



Abbildung 16: Gemauerte Kellerwand, Haus Nr. 48

Der zweite Keller befindet sich unterirdisch im nördlichen Gebäudeteil. Dieser Kellerbereich wurde vormals genutzt. Auch hier ergaben sich keine Befunde.



Abbildung 17: Waschkeller, Haus Nr. 48



Abbildung 18: Kellerraum als Lagerraum, Haus Nr. 48

Innenbereich

Das Erdgeschoss ist durch eine breite Glasfront zur Straßenseite hin gekennzeichnet. In allen Räumen wurden keine Tierspuren wie Kot, Urin, Nester, Federn oder Eischalen gefunden. Im Innenbereich liegt kein Potenzial für Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Fledermäuse und Vögel vor.



Abbildung 19: Raum im Erdgeschoss, Haus Nr. 48



Abbildung 20: Raum im Obergeschoss, Haus Nr. 48

Bachtal der Weibe

Das eingeschnittene und begradigte Bachtal der Weibe schließt unmittelbar im Südwesten an die Bebauung im Plangebiet an.

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

3.1 Gesetzliche Grundlagen

Der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen ist im BNatSchG in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nachfolgend werden einige Begrifflichkeiten zu den o. g. Verbotstatbeständen erläutert.

Nicht alle Teillebensstätten einer Tierpopulation sind geschützt. Im Gegensatz zu Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen Nahrungs- und Jagdhabitats sowie Wanderkorridore nicht den besonderen artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in ihrer Funktion auf den Erhalt angewiesen ist und auch sie einen essenziellen Habitatbestandteil darstellen. Regelmäßig genutzte Raststätten fallen hingegen grundsätzlich unter den gesetzlichen Schutz.

Bei Vorliegen von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG können artenschutzrechtliche Verbote im Wege von Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesem Zwecke dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,



- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Art. 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) müssen beachtet werden.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 BNatSchG Abs. 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nummer 1 nicht vor, wenn der Eingriff in Natur und Landschaft nach § 15 BNatSchG zulässig ist und soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt Entsprechendes.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, sodass – entsprechend der VV Artenschutz – von der Durchführung einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung abgesehen wird.

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Vorgaben sind die weitergehenden Anforderungen des Umweltschadengesetzes (USchadG) zu berücksichtigen. Ein Umweltschaden ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes natürlicher Lebensräume oder Arten hat. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL.

Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher



sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Angaben über die genannten Arten und Lebensräumen und entsprechende Auswirkungen im Zusammenhang mit dem USchadG zu ermitteln.

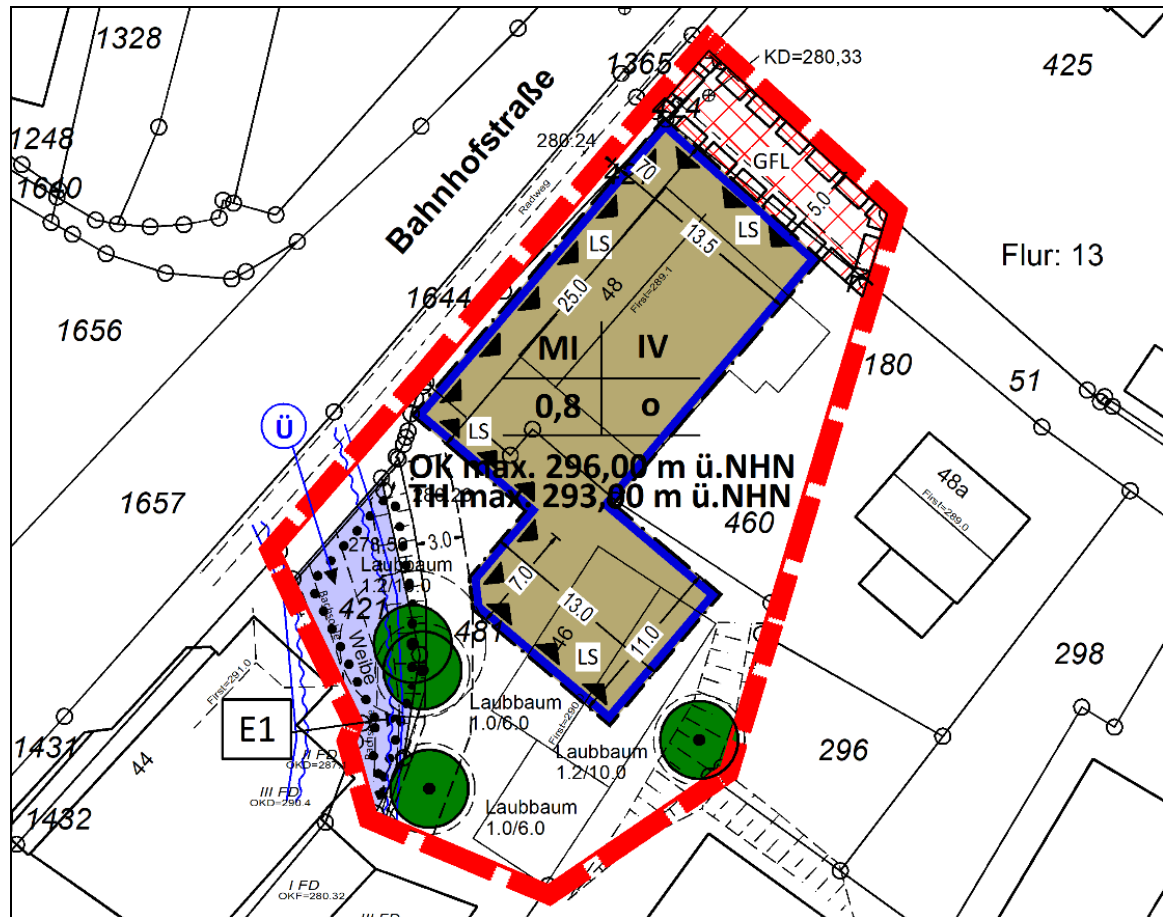
3.2 Planerische Vorgaben

Im Plangebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten. Auf dem Kuhlenberg im Osten befindet sich die Biotopkatasterfläche BK-5013-080 „Eichen-Birken-Niederwald am Kuhlenberg“. Es sind hierfür keine planungsrelevanten Arten gemeldet (LANUV 2022). Aus dem Fundortkataster des LANUV (ebd.) gibt es ebenfalls keine Hinweise auf planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet.

4 BESCHREIBUNG DES VORHABENS

4.1 Technische Beschreibung

Die nachfolgende Vorhabensbeschreibung ist der städtebaulichen Begründung zum B-Plan (HKS Siegen 2023) zusammenfassend entnommen.



Quelle: Städtebauliche Begründung (HKS 2023)

Abbildung 21: Änderungsbereich, Auszug aus dem B-Plan

Die Planänderung sieht die Festsetzung eines Mischgebietes (MI) gemäß § 6 (2) BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 3 - 9 BauNVO vor. Die vorhandenen Gebäude werden zur Vorbereitung der neuen Bebauung abgebrochen. Die überbaubare Grundstücksfläche ist mit einer blauen Umgrenzung in Abb. 21 gekennzeichnet.

Nördlich daran anschließend liegt die Erweiterungsfläche des Bebauungsplans (GLF, mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten), die als Privatweg vorgesehen ist.

Zur Berücksichtigung klimarelevanter Aspekte, wie z.B. Beschattung der Grundstücksflächen durch Baumbewuchs und von grünordnerischen Belangen und zum Schutz der erhaltenswerten Grünstrukturen und des Gewässers im Gebiet wurde die Erhaltungsfestsetzungen nach § 9 (1) Nr. 25 b BauGB eingepplant.



Als Erhaltungsmaßnahmen E1 (Erhalt des Gewässers mit Uferbepflanzung (blaue Fläche) und 4 Einzelbäume (grüne Kreise)) werden die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche des Gewässers mit der vorhandenen Bepflanzung (Einzelbäume und Gewässer) erhalten. Beeinträchtigungen und Störungen während des Baubetriebs sind zu vermeiden.

4.2 Ermittlung der relevanten Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Zunächst werden die zu erwartenden Einwirkungen auf die planungsrelevanten Arten hinsichtlich der bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren erläutert. Eine Aussage über die tatsächliche Betroffenheit der Arten erfolgt in Kapitel 5.

Die vorhabenbedingten Wirkfaktoren beschreiben im vorliegenden Gutachten alle vorhabenbedingten Einflussgrößen, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken können.

Die ordnungsgemäße Bauausführung gem. dem Stand der Technik werden vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen abzugrenzen.

Unter **baubedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit dem Bau (z.B. Lärmimmissionen) verbundenen und somit zeitlich begrenzt entstehenden Auswirkungen zu verstehen. Das heißt, dass diese Auswirkungen i. d. R. temporär wirken, unter Umständen aber auch zu dauerhaften Verlusten z.B. von Individuen, Populationen oder von nicht ausgleichbaren Lebensraumstrukturen führen können.

Unter **anlagebedingten** potenziellen Auswirkungen sind die mit der Flächeninanspruchnahme verursachten und somit dauerhaften Auswirkungen zu verstehen.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind Auswirkungen, die episodisch oder sporadisch auftreten können. Diese sind im Zusammenhang mit der Bauleitplanung zu beachten und hier zurzeit noch nicht Gegenstand der Betrachtung.

4.2.1 Vorbelastungen

Das Plangebiet ist ein durch siedlungsbedingte Wirkfaktoren - Lärm, Licht, Beunruhigung durch Menschen - vorbelasteter Bereich.

Von den umgebenden Verkehrsflächen und Siedlungsflächen sind ebenfalls verkehrliche und siedlungsbedingte Wirkungen anzunehmen, die sich in das Plangebiet auswirken.

4.2.2 Beurteilung der Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Als wesentliche Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachten:

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baubedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Entfernen, Rückschnitt von Gehölzen Abbruch von Gebäuden 	<ul style="list-style-type: none"> Verletzung/Tötung planungsrelevanter Arten Entnahme/Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten Temporärer Verlust ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang
<ul style="list-style-type: none"> Lärm, Licht, Erschütterungen durch die Bautätigkeit Beunruhigungen durch Menschen 	<ul style="list-style-type: none"> Temporäre Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Temporäre Beunruhigungen/Vertreibung planungsrelevanter Arten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Temporäre Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren
Anlagebedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Flächeninanspruchnahme 	<ul style="list-style-type: none"> Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten Veränderung von ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang
<ul style="list-style-type: none"> Kulissenwirkung 	Hier nicht relevant, da das Plangebiet bereits durch vertikale Strukturen (Siedlungsbereich) strukturiert ist
Betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> Lärm, Licht, Beunruhigungen durch Menschen; Prüfung der zusätzlichen betriebsbedingte Wirkfaktoren durch die Verlagerung der Wirkzonen 	<ul style="list-style-type: none"> Episodische Störungen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Entwertung/Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten, Entwertung/Aufgabe/Verlust von Mauser-, Überwinterungsquartieren <p>Im Plangebiet liegen bereits entsprechende Vorbelastungen vor.</p>

Es ist nicht auszuschließen, dass durch das Entfernen von Gehölzen und den Gebäudeabbruch planungsrelevante Tierarten in den Gebäuden und sonstige europäische Vogelarten, die in den Gehölzen Quartier beziehen, verletzt, getötet oder gestört werden. In diesem Zusammenhang ist ein Verlust von Individuen oder die Aufgabe von Gelegen bzw. Quartieren möglich.

Durch bauzeitliche temporäre Störungen können planungsrelevante Arten, die empfindlich auf optische und akustische Reize reagieren, auch auf den benachbarten Flächen temporär



vertrieben werden. Eine erhebliche Störung kann bis zur Aufgabe bzw. zum Verlust von Fortpflanzungs-/Ruhestätten führen. Diese Störung kann zu einer Veränderung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art bewirken.

Durch einen ordnungsgemäßen Bauablauf wird gewährleistet, dass grundwassergefährdende Betriebsstoffe oder sonstige Stoffe mit Umweltbelang nicht freigesetzt werden. Entsprechende Notfallvorsorge ist Bestandteil des Bauablaufs. Daher wird dieser Wirkfaktor nicht weiter betrachtet.

Die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme durch die bauliche Maßnahme bedeutet eine geringfügige dauerhafte Veränderung der vorhandenen Nutzung, da ein Neubau erstellt wird. Eine Veränderung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten ist allerdings nicht ausgeschlossen, sollten diese in den Gebäuden vorliegen.

Im Rahmen der Neuordnung der Nutzung im B-Plangebiet ist es möglich, dass örtlich eine Veränderung der betriebsbedingten Wirkfaktoren wie Lärm, Licht und Beunruhigungen von Menschen eintritt, da sich diese im Bereich des Neubaus verlagern. Eine Verlagerung kann bei diesen episodisch auftretenden Wirkfaktoren aber auch dauerhaft zu einer Entwertung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder Überwinterungsquartieren planungsrelevanter Arten, die empfindlich auf akustische und / oder optische Reize reagieren, führen. Eine Aufgabe dieser Lebensstätten ist möglich.

Diese Wirkfaktoren werden im Weiteren untersucht.

5 POTENZIELL BETROFFENE ARTEN

Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5113, 1. Quadrant Freudenberg von Februar 2023 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2022; ohne Befund), dem Fundortkataster des LANUV (2022; ohne Befund), den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Siegen-Wittgenstein (Rückmeldung vom 01.02.2022), der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein (Anfrage am 01.02.2022, keine Rückmeldung bis zum 18.02.2022), des NABU Kreis Siegen-Wittgenstein (Rückmeldung am 03.02.2022) sowie aus der Ortsbegehung am 19.01.2022.

Die UNB (2022) weist darauf hin, dass „ein Gebäudeabbruch immer dann artenschutzrechtlich nach § 44 BNatSchG von Belang ist, sofern sich anhand der Gebäudestrukturen, des Gebäudealters und -zustandes oder auch der Nutzung (bzw. Nichtnutzung) Anhaltspunkte ergeben, dass kulturfolgende gebäudenutzende Arten wie etwa Fledermäuse (u.a. Zwergfledermaus) und Vögel (z.B. Mehlschwalbe etc.) Lebensraum im oder am betreffenden Gebäude gefunden haben“.

Der NABU (2022) weist auf eine erforderliche Gebäudeuntersuchung hin, bei welcher auf das eventuelle Vorhandensein von Nist- und Brutmöglichkeiten für Vögel, z.B. auch für planungsrelevante Arten, wie Schwalben und Mauersegler, geachtet werden soll. Darüber hinaus müsse auch speziell im Siegerland bei Altgebäuden immer mit dem Vorhandensein von Fledermäusen, speziell von Zwergfledermäusen, gerechnet werden.

Aufgrund der vorhandenen Daten und Lebensraumstrukturen konnte zunächst von Vorkommen von 35 Tierarten der Artengruppen Säugetier (Fledermäuse) und Vögel ausgegangen werden.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die potenziellen Vorkommen werden gemäß dem Vorsorgeprinzip im Rahmen eines Worst-Case-Szenarios betrachtet.

Im Folgenden werden die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten anhand der Wirkfaktoren aus Kapitel 4 ermittelt. Sollten Arten begründbar zusammengefasst werden können, weil Beeinträchtigungen aufgrund fehlender Strukturen und Funktionen im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten sind, so ist dies im Text aufgeführt.

Die Artbeschreibungen sind auf das Vorhaben und die angetroffenen Lebensräume zusammengefasst der Arteninformationen des LANUV (2022) entnommen und werden durch Angaben aus der Fachliteratur ergänzt.



Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 5113 Freudenberg und sonstige Hinweise

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen (Gaert), Gebäude (Gebaeu)

Art		Status	(KON)	LauW/mitt	FlieG	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Säugetiere							
Plecotus auritus	Braunes Langohr	A. v.	G	FoRu, Na		Na	FoRu
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	A. v.	G	Na	Na	(Na)	FoRu
Myotis myotis	Großes Mausohr	A. v.	U	Na		(Na)	FoRu!
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	A. v.	G	Na	Na	Na	FoRu
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus ^{1) 2)}	A. v.	G	Na	(Na)	Na	FoRu!
Vögel							
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U-	(FoRu)			
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U			(FoRu), (Na)	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G		FoRu!	(Na)	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U		(FoRu)		
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	(Na)		Na	FoRu
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	FoRu		FoRu	FoRu
Serinus serinus	Girlitz	BV	U			FoRu!, Na	
Picus canus	Grauspecht	BV	S	Na			
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	(FoRu)		Na	
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	BV	S	FoRu!			



Art		Status	(KON)	LauW/mitt	FlieG	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	Na		Na	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	(Na)		(Na)	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	(FoRu)			
Delichon urbica	Mehlschwalbe ^{1) 2)}	BV	U		(Na)	Na	FoRu!
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G	Na			
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-		(Na)	Na	FoRu!
Aegolius funereus	Raufußkauz	BV	S	(FoRu)			
Milvus milvus	Rotmilan	BV	G	(FoRu)			
Tyto alba	Schleiereule	BV	G			Na	FoRu!
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	Na			
Ciconia nigra	Schwarzstorch	BV	U	(FoRu)	Na		
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	(FoRu)		Na	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	BV	G	(FoRu)			
Sturnus vulgaris	Star	BV	U			Na	FoRu
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G			Na	FoRu!
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	Na		Na	FoRu!
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	FoRu!			
Asio otus	Waldohreule	BV	U	Na		Na	
Scolopax rusticola	Waldschnepe	BV	U	FoRu!			
Sonstige Hinweise auf europäische Vogelarten							
Apus apus	Mauersegler ²⁾						



Bemerkung

Quellen: 1 = UNB (2022); 2 = NABU (2022)

Vorkommen im Lebensraum seit dem Jahr 2000

- FoRu = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu! = Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu) = Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru = Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Ru! = Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(Ru) = Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Na = Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na) = Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Leerzelle = kein Vorkommen

Status

- A.v. = Art vorhanden
BV = sicher brütend, Brutvogel

Erhaltungszustand (KON = Kontinentale biogeographische Region)

- G** = Günstig
G- = Günstig, verschlechternde Tendenz
U = Unzureichend
U+ = Unzureichend, verbessernde Tendenz
U- = Unzureichend, verschlechternde Tendenz
S = Schlecht
ubk. = Unbekannt
Leerzeile = keine Einstufung



5.1 Planungsrelevante Säugetiere - Fledermäuse

Die Abfrage des Messtischblattes ergab die Vorkommen von fünf Fledermausarten, die potenziell in Gebäuden vorkommen könnten. Als typische Gebäudefledermäuse sind dabei das Große Mausohr und die Zwergfledermaus anzusprechen. Der NABU (2022) und die UNB (2022) weisen darauf hin, dass insbesondere Zwergfledermäuse potenziell vorkommen könnten.

Die nachfolgenden Arten sind überwiegend baumbewohnende Arten, die selten Gebäudequartiere aufsuchen:

- **Braunes Langohr** (Unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit größerem Bestand an Baumhöhlen; Waldränder, gebüschreiche Wiesen, auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich als Jagdgebiete; Wochenstuben in Baumhöhlen und Nistkästen, oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten)),
- **Fransenfledermaus** (Wochenstuben in Baumquartieren (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen; auch auf Dachböden und in Viehställe),
- **Wasserfledermaus** (In strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil; Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich in Baumhöhlen, bevorzugt in alten Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen; seltener in Spaltenquartiere oder Nistkästen; Männchen tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen).

Ein Vorkommen des lärmempfindlichen Braunen Langohrs ist aufgrund der Siedlungslage und des Verkehrslärms unwahrscheinlich. Darüber hinaus wurde der Dachboden intensiv genutzt. Landwirtschaftlich genutzte Gebäude, in denen die Fransenfledermaus vorkommen könnte, sind ebenfalls nicht vorhanden. Zudem ist der Dachboden durch die Nutzung nicht störungsarm gewesen. Männchenquartiere der Wasserfledermaus sind eher in den Durchlässen der Weibe zu vermuten.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Das **Große Mausohr** ist eine Gebäudefledermaus, die traditionell genutzten Wochenstuben auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden bezieht. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Art wird ausgeschlossen.

Die Zwergfledermaus kommt als anpassungsfähige Art fast ausschließlich in Spaltenverstecken an und in Gebäuden vor. Sie bezieht dabei Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden; auch Baumquartiere und Nistkästen). Der Bezug der Sommerquartiere beginnt April / Mai. Winterquartiere (teilweise identisch mit Sommerquartieren werden ab Oktober / November bezogen, dabei nutzt sie auch unterirdische Gebäudequartiere. Sie überwintert in Massenquartieren.

Winterquartiere wurden bei der Ortsbegehung nicht nachgewiesen. Grundsätzlich können durch die vorhandenen Lücken in der Bedachung Tiere in den Dachstuhl von Gebäude Nr. 48 sommertags einfliegen. Auch sind Quartiere in den Lücken der Holzverkleidung der Traufen und der Schieferverkleidung bei Haus Nr. 48 möglich. Aufgrund der Dachbodennutzung sind dauerhafte Quartiere der Zwergfledermäuse weniger wahrscheinlich. Bei einem Abbruch der Gebäude, insbesondere von Haus Nr. 48, während der Anwesenheit der Tiere in den Sommerquartieren zwischen April und August, sind bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste potenziell möglich. Ein anlagebedingter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht ausgeschlossen. Die Zwergfledermaus ist relativ unempfindlich gegenüber siedlungsbedingten Wirkfaktoren.

Grundsätzlich kann durch die gewählte Außenbeleuchtung eine Entwertung von Leitstrukturen für lichtempfindliche Fledermäuse, wie der Wasserfledermaus, eintreten. Ebenso können Nahrungshabitate entwertet werden, wenn beispielsweise Insekten angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen angestrahlt werden. Eine Entwertung von potenziellen Quartieren der Zwergfledermaus durch Anstrahlen von Gebäuden ist ebenfalls möglich.

Verbotstatbestände durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Zwergfledermaus sowie betriebsbedingte Wirkfaktoren für die Wasserfledermaus treffen potenziell zu.

5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Die folgenden Abschnitte untersuchen das Gebiet hinsichtlich der Bruthabitate. Rastvögel sind im Messtischblatt nicht genannt. Bedeutende Rastgebiete sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Darüber hinaus gibt es Hinweise auf Vorkommen von Mehlschwalbe, Turmfalke, Schleiereule und jährweise Waldohreulen aus dem Untersuchungsgebiet (UNB 2021). Bei der Ortsbegehung wurde, neben ubiquitären Arten, der Rotmilan nahrungssuchend über den landwirtschaftlichen Flächen östlich des Plangebietes beobachtet.

5.2.1 Brutvögel

Gehölzbrüter

Horst- und Höhlenbrüter

Horstbäume sind im Plangebiet nicht vorhanden. Der wahrscheinlich abgängige Baum in den Ufergehölzen weist kleinere Astlöcher auf, in denen kleinere Brutvögel wie Meisen brüten könnten. Ausgeprägte Höhlenbäume sind nicht vorhanden. Ein Brutvorkommen und Fortpflanzungs- und Ruhestätten von

- **Feldsperling** (Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; auch in Randbereichen ländlicher Siedlungen, in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen),
- **Gartenrotschwanz** (Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern),



- **Grauspecht** (Alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (v.a. alte Buchenwälder mit strukturreichen Waldränder und einem hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen als Nahrungsfläche).
- **Habicht** (Wälder mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen),
- **Kleinspecht** (Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil, in dichten, geschlossenen Wäldern höchstens in Randbereichen; im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand),
- **Mäusebussard** (Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume),
- **Mittelspecht** (Eichenreiche Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbuchenwälder, Buchen-Eichenwälder); auch andere Laubmischwälder wie Erlenwälder und Hartholzauen an Flüssen),
- **Raufußkauz** (Reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder) mit gutem Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreichen Tageseinständen, oftmals in Fichten, lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder sowie Wege als Nahrungsflächen),
- **Rotmilan** (Lichte Altholzbestände, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (1 - 3 ha und größer)),
- **Schwarzspecht** (Ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), auch in Feldgehölzen, mit hohem Totholzanteil und vermodernden Baumstümpfen; glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mindestens 35 cm Durchmesser als Brut- und Schlafbäume),
- **Schwarzstorch** (Größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen; Nester auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen),
- **Sperber** (Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, reine Laubwälder werden kaum besiedelt, im Siedlungsbereich auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfe),
- **Sperlingskauz** (Reich strukturierte, ältere Nadel- und Mischwälder mit deckungsreichen Tageseinständen (z.B. Jungfichtenbestände) sowie lichten Baumbeständen mit Höhlenbäumen und Singwarten, lichtere Waldflächen und Waldränder als Jagdgebiete),
- **Star** (Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) mit angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche),
- **Turmfalke** (Neben Gebäudebruten auch in Horsten anzutreffen),



- **Waldkauz** (Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, auch Dachböden und Kirchtürme),
- **Waldohreule** (halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, darüber hinaus im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern)

sind nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Bodenbrüter der Waldflächen

Ein Vorkommen im Plangebiet und in der angrenzenden Bebauung der im Messtischblatt genannten Arten Haselhuhn, Waldlaubsängers und Waldschnepfe werden ausgeschlossen:

- **Haselhuhn** (Unterholzreiche, stark gegliederte Wälder sowie Niederwälder mit reichem Deckungs- und Äsungsangebot; mit gut ausgebildeter Kraut- und Strauchschicht, Waldinnenrändern, kätzchentragenden Weichhölzern sowie Dickichten (z.B. Nadelbäume)),
- **Waldlaubsänger** (Ausgedehnte alte Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern); mit weitgehend geschlossenem Kronendach der Altbäume und schwach ausgeprägter Strauch- und Krautschicht),
- **Waldschnepfe** (Größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht mit weicher, stochebfähiger Humusschicht; bevorzugt in feuchten Birken- und Erlenbrüchen; Meidung dicht geschlossener Gehölzbestände und Fichtenwälder).

Vorkommen in den Waldflächen randlich des Untersuchungsgebietes sind je nach Ausprägung möglich. Ungestörte Waldbereiche sind erst in rund 200 m vom Plangebiet, östlich der Freilichtbühne im Kuhlenberg zu erwarten. Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden aufgrund der Entfernung und der Lage des Plangebietes im Siedlungsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Freibrüter

Das Plangebiet ist, bis auf die Gehölze am Ufer der Weibe, relativ gehölzarm. Die Außenanlagen lassen lediglich Vorkommen von störungsunempfindlichen, kleineren Vogelarten zu.

Für den **Bluthänfling** (Ländliche Gebiete; offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht; LANUV 2022) sind keine Lebensstätten vorhanden. Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der Innenstadtlage und der geringen Durchgrünung des Grundstücks nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes, eher mildes und warmes Klima. Nach LANUV (2022) ist die Art daher eher im städtischen Bereich auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen zu



erwarten, da dort diese mikroklimatischen Verhältnisse eher anzutreffen sind als im ländlichen Bereich. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen (ebd). Ein Vorkommen der Art ist aufgrund der geringen Durchgrünung des Grundstücks und fehlender Koniferen im Plangebiet nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Rufreviere des **Kuckucks** sind wegen der Innenstadtlage nicht zu erwarten. Eine Betroffenheit und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Bodenbrüter der Brachflächen

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des **Baumpiepers** genannt. Die Art bevorzugt nach LANUV (2022) offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Hierbei werden sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder aufgesucht. Auch Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzelnstehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen werden besiedelt. Diese Lebensräume sind im Plangebiet und in der angrenzenden Nutzung nicht vorhanden. Geeignete Lebensräume sind auf dem Kuhlberg zu vermuten. Eine Betroffenheit der Art wird aufgrund der Entfernung der Lebensräume und aufgrund der Innenstadtlage ausgeschlossen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

Gebäudebrüter

Im Messtischblatt werden die Arten

- **Mehlschwalbe** (Koloniebrüter an freistehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nest an Außenwänden),
- **Rauchschwalbe** (In Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten, z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude),
- **Schleiereule** (Brutplätze: Nistplatz und Tagesruhesitz sind störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden mit freien An- und Abflugmöglichkeiten, z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten),
- **Star** (in Nisthilfen auch in Ortschaften, in Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden),
- **Turmfalke** (Brutplätze: Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken, aber auch alte Krähenester in Bäumen),

Vorkommen von Eulen oder mögliche Brutplätze für Eulen wurden bei der Ortsbegehung nicht beobachtet. Geeignete Zugänge zu den Dächern sind nicht vorhanden. Nischen an hohen Gebäuden, in denen der Turmfalke brüten könnte, sind ebenfalls nicht vorhanden. Nester von Mehlschwalben und Rauchschwalben wurden an und in den Gebäuden nicht beobachtet. Höhlungen in den Fassaden, in denen der Star brüten könnte, sind nicht vorhanden.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen für die oben genannten Arten nicht zu.



Brutvögel der Gewässer und Gewässerrandbereiche

Im Messtischblatt werden potenzielle Vorkommen des **Eisvogels** genannt. Die Art baut ihre Brutröhren in den Steilufern von Still- und Fließgewässern. Sie kann aber auch abseits davon in Wurzelscheiben umgestürzter Bäume brüten (LANUV 2022). Ein potenzieller Lebensraum ist das eingeschnittene Bachtal der Weibe im Plangebiet. Allerdings ist der Bereich durch Siedlung und Verkehr nicht störungsarm. Die Art zeigt nach GASSNER et al. (2010) eine Fluchtdistanz von max. 80 m. Daher ist ein Brutvorkommen im Bereich des Plangebietes unwahrscheinlich. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.2.2 Nahrungsgäste

Es ist nicht auszuschließen, dass die oben genannten Brutvogelarten sporadisch als Nahrungsgäste auftreten können. Allerdings liegen keine Eigenschaften des Plangebietes als essenzielles Nahrungshabitat für diese Arten vor. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG treffen nicht zu.

5.3 Sonstige, nicht planungsrelevante europäische Vogelarten

Grundsätzlich können kleinere, ubiquitäre Vogelarten in den Gehölzen je nach Art als Brutvögel vorkommen. Es wird davon ausgegangen, dass bei den sonstigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei Eingriffen unter Beachtung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen der Gehölze ab dem 1. Oktober bis Ende Februar) nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird.

Grundsätzlich könnten Mauersegler im Gebäude Nr. 48 brüten, da der Dachboden verschiedene Einflugmöglichkeiten hat, die bis zur Traufkante z. T. nicht einsehbar waren (s. Kapitel 2). Bauzeitliche Störungen und baubedingte Individuenverluste bei einem Abbruch des Gebäudes während der Brutzeit zwischen Mai und Anfang August sind nicht auszuschließen. Ebenso sind anlagebedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich. Als betriebsbedingte Auswirkungen ist zu erwarten, dass die Art empfindlich auf das Anstrahlen von Ersatzquartieren reagiert, sollten diese bei einem Nachweis der Art erforderlich werden.



6 ZUSAMMENFASSUNG DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN BEURTEILUNG

Der Rat der Stadt Freudenberg hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 11.12.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung der Stadt Freudenberg Nr. 43a "Stadtmitte I, E, Neufassung", im Stadtteil Freudenberg gefasst. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Mit diesem Bebauungsplan werden die gemeindlichen Bedürfnisse für die Entwicklung von Bauflächen für den innerörtlichen Geschosswohnungsbau berücksichtigt und planungsrechtlich abgesichert. Es ist eine umwelt- und klimafreundliche Planung angestrebt.

In diesem Zusammenhang wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I erforderlich. In dem vorliegenden Gutachten wurde daher überschlägig untersucht, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Realisierung des Vorhabens verwirklicht werden bzw. ob eine weitergehende Artenschutzprüfung der Stufe II erforderlich wird.

Insgesamt wurde die potenzielle Betroffenheit von 35 planungsrelevanten Arten aus den Artengruppen Fledermäuse und Vögel untersucht. Die für die Betrachtung relevanten Tier- und Pflanzenarten ergeben sich aus der Abfrage des Messtischblattes MTB 5113, 1. Quadrant Freudenberg von Februar 2022 nach den Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet, dem Landschaftsinformationssystem des LANUV (2022; ohne Befund), dem Fundortkataster des LANUV (2022; ohne Befund), den Auskünften der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Kreis Siegen-Wittgenstein (Rückmeldung vom 01.02.2022), der Biologischen Station Siegen-Wittgenstein (Anfrage am 01.02.2022, keine Rückmeldung bis zum 18.02.2022), des NABU Kreis Siegen-Wittgenstein (Rückmeldung am 03.02.2022) sowie aus der Ortsbegehung am 19.01.2022.

Planungsrelevante Pflanzenarten sind aufgrund der Biotopstrukturen nicht zu erwarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG treten somit nicht ein.

Die nachfolgende Tabelle 2 gibt die Ergebnisse der überschlägigen Ermittlung wieder.

Tabelle 2: Beurteilung der Betroffenheit der Arten und des Erfordernisses für eine Artenschutzprüfung der Stufe II

Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	(KON)	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
					Bau- bedingt	Anlage- bedingt	Betriebs- bedingt	
Säugetiere								
Plecotus auritus		Braunes Langohr	A. v.	G	/	/	/	Nein
Myotis nattereri		Fransenfledermaus	A. v.	G	/	/	/	Nein
Myotis myotis		Großes Mausohr	A. v.	U	/	/	/	Nein



Art	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	(KON)	Potenzielle Auswirkungen			ASP II
					Bau- bedingt	Anlage- bedingt	Betriebs- bedingt	
Myotis daubentonii	Wasserschnecke	A. v.	G	/	/	x	Nein	
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	A. v.	G	x	x	x	Ja	
Vögel								
Anthus trivialis	Baumpieper	BV	U-	/	/	/	Nein	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	BV	U	/	/	/	Nein	
Alcedo atthis	Eisvogel	BV	G	/	/	/	Nein	
Locustella naevia	Feldschwirl	BV	U	/	/	/	Nein	
Passer montanus	Feldsperling	BV	U	/	/	/	Nein	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	BV	U	/	/	/	Nein	
Serinus serinus	Girlitz	BV	U	/	/	/	Nein	
Picus canus	Grauspecht	BV	S	/	/	/	Nein	
Accipiter gentilis	Habicht	BV	G	/	/	/	Nein	
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	BV	S	/	/	/	Nein	
Dryobates minor	Kleinspecht	BV	G	/	/	/	Nein	
Cuculus canorus	Kuckuck	BV	U-	/	/	/	Nein	
Buteo buteo	Mäusebussard	BV	G	/	/	/	Nein	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	BV	U	/	/	/	Nein	
Dendrocopos medius	Mittelspecht	BV	G	/	/	/	Nein	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	BV	U-	/	/	/	Nein	
Aegolius funereus	Raufußkauz	BV	S	/	/	/	Nein	
Milvus milvus	Rotmilan	BV	G	/	/	/	Nein	
Tyto alba	Schleiereule	BV	G	/	/	/	Nein	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	BV	G	/	/	/	Nein	
Ciconia nigra	Schwarzstorch	BV	U	/	/	/	Nein	
Accipiter nisus	Sperber	BV	G	/	/	/	Nein	
Glaucidium passerinum	Sperlingskauz	BV	G	/	/	/	Nein	
Sturnus vulgaris	Star	BV	U	/	/	/	Nein	
Falco tinnunculus	Turmfalke	BV	G	/	/	/	Nein	
Strix aluco	Waldkauz	BV	G	/	/	/	Nein	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	BV	G	/	/	/	Nein	
Asio otus	Waldohreule	BV	U	/	/	/	Nein	
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	BV	U	/	/	/	Nein	
Sonstige Hinweise auf europäische Vogelarten								
Apus apus	Mauersegler	BV		x	x	x	Ja	



/ = Keine Auswirkungen zu erwarten

x = Auswirkungen zu erwarten

Weiteres s. Legende, Tabelle 1, Seite 30

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass keine planungsrelevanten Brutvögel durch das Vorhaben betroffen sind.

Die Artenschutzprüfung der Stufe I hat ergeben, dass bei einem Vorkommen von Zwergfledermäusen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen sind. Daher ist eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe II im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung vor dem abbruch durchzuführen, in welcher geeignete Methoden gem. dem Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MUNKLV 2017) ein möglicher Besatz der Tiere geprüft wird. Bei einem Befund sind entsprechend geeignete artenschutzrechtliche Maßnahmen festzulegen. Eine betriebsbedingte Betroffenheit der Wasserfledermaus kann über geeignete Regelungen zur Beleuchtung vermieden werden. Eine Besatzkontrolle im Rahmen einer ASP II ist nicht erforderlich. Sollte der Mauersegler als sonstige europäische Vogelart an den Gebäuden auftreten, sind auch hier bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen nicht auszuschließen. Weitere Regelungen dazu werden in Abstimmung mit der UNB Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegt.

Darüber hinaus können grundsätzlich betriebsbedingte Auswirkungen auf die Fledermausvorkommen im Untersuchungsgebiet eintreten, wenn beispielsweise Insekten durch Leuchtmittel angelockt werden oder bislang unbeleuchtete Gehölzflächen und Gebäudequartiere angestrahlt werden. Daher sind Empfehlungen zur Auswahl einer insektenfreundlichen Beleuchtung zu treffen.

V1 Empfehlungen zu Leuchtmitteln und Ausleuchtung der Außenanlagen für lichtempfindliche Fledermäuse und Insekten

Es sind vollständig abgeschlossene Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten einzusetzen. Es sind Gehäuse zu verwenden, deren Oberflächen sich nicht mehr als maximal 60 °C erhitzen. Die Lichtpunkthöhe der Scheinwerfer ist unter Beachtung der Anforderungen an das Beleuchtungsniveau so gering wie möglich zu halten. Mehrere niedrige Lichtquellen sind zu bevorzugen. Die Lichtausstrahlung sollte nur in den unteren Halbraum erfolgen. Ein Ausstrahlwinkel von kleiner 70° zur Vertikalen ist einzuhalten (Vermeidung von Streulicht und Streulichtverlusten). Hierzu können Leuchten mit horizontal abstrahlender, asymmetrischer Lichtverteilung verwendet werden. Auf Anstrahlungen (z.B. von potenziellen Gebäudequartieren, Gehölzflächen und der Weibe) ist soweit wie möglich zu verzichten. Je nach Hersteller und gewünschter Lichtfarbe bzw. Nutzungsbereiche sind Leuchtmittel in einem warm-weißen bis gelben-orangerfarbenem Spektrum zu verwenden.

V2 Bauzeitliche Regelungen für Fledermäuse und Gebäudebrüter zum Abbruch der Gebäude

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, sind alle zum Abbruch vorgesehenen Gebäude vor Beginn der Abbrucharbeiten auf direkte und indirekte Nutzungshinweise durch Vögel und Fledermäuse zu überprüfen.



Zur Vorbereitung der Abbrucharbeiten sind zwischen Mai und August drei Ausflugskontrollen (Zwergfledermaus), insbesondere bei Haus Nr. 48, durchzuführen.

Die Erfassung möglicher Bruten des Mauerseglers erfolgt im zeitlichen Rahmen der Ausflugskontrollen für Fledermäuse.

Bei Befunden ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein abzustimmen.

Möglich sind dabei das Festlegen artenschutzrechtlicher Maßnahmen, wie z. B. zeitliche Beschränkungen zum Abbruch der Gebäude zwischen Mitte November und Mitte März oder Anbringen von Nisthilfen / Ersatzquartieren.

Werden bei obigen Untersuchungen keine Hinweise gefunden, ist der Abbruch, wenn möglich, zwischen Mitte November und Ende Februar, also außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen und der Brutzeit von Vögeln, durchzuführen.

V3 Allgemeine zeitliche Beschränkung zum Entfernen der Gehölze für europäische Brutvogelarten

Für das Entfernen der Sträucher und Fassadenbegrünung sind für europäische Vogelarten zeitliche Beschränkungen zum Entfernen der Gehölze vorzusehen.

Für die sonstigen, nur national geschützten europäischen Vogelarten gilt eine zeitliche Beschränkung zum Entfernen der Gehölze außerhalb der allgemeinen Brutzeiten zwischen dem 1. Oktober und 1. März. Die Zeiten sind durch eine faunistische Fachkraft zu überprüfen, sollte sich witterungsbedingt der Brutzeitraum verlagern. Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch einen faunistischen Fachgutachter nachgewiesen wird, dass keine Tiere in den Gehölzen brüten.

Fazit

Eine Artenschutzprüfung der Stufe II mit den Schwerpunkten Ausflugskontrolle Zwergfledermaus und Brutnachweise Mauersegler ist als Vorbereitung für den Abbruch von Gebäuden erforderlich.

Dortmund, 21.02.2023



7 QUELLENVERZEICHNIS

- ALDER, H.-U. (1993): Licht - Hindernis auf Flugstraßen. - Fledermausgruppe Rheinfell Info 1993 (1): 5-7.
- BACH, L. (2001/2006): Fachbeitrag Fledermäuse zur Umweltverträglichkeitsstudie Straßenbahn Linie 4 – Wümmequerung. http://www.bach-freilandforschung.de/fledermaeuse_strassenplanung_gutachten.htm
- (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.
- (BNatSchG): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.
- (FFH-RL) FFH-RICHTLINIE (2013): RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Zuletzt geändert am 1. Juli 2013 (Datum des Inkrafttretens).
- GASSNER, E.; WINKELBRANDT, A.; BERNOTAT, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg, 2010.
- GEODATEN.NRW (2022): WMS-Server Amtliche Basiskarte; Luftbild.
- (HKS) HKS SIEGEN (2023): Planzeichnung und Begründung § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan der Stadt Freudenberg Nr. 43a "Stadtmitte I, E, Neufassung" (Bebauungsplan der Innenentwicklung), 3. qualifizierte Änderung und Erweiterung im Stadtteil Freudenberg nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren.
- KIEL, E.-F. (2007): Einführung Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen, Dezember 2007.
- (LANUV) LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2022): Fachinformationssysteme Artenschutz und Schutzgebiete sowie Fundortkataster, online-Abfrage im September 2021. - www.lanuv.nrw.de.
- (MUNLV) MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATUR, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.
- (MKULNV) MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, UND NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) &



STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13. online.

- (2016): Verlängerung der Geltungsdauer der Verwaltungsvorschriften VV-Habitatschutz und VV-Artenschutz. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 Düsseldorf 2016.

(NABU) NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND KREISVERBAND SIEGEN-WITTGENSTEIN (2022): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 03.02.2022.

(UNB) UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE SIEGEN-WITTGENSTEIN (2022): Auskunft zu Vorkommen planungsrelevanter und sonstiger bemerkenswerter Arten vom 01.02.2022.

(USchadG): Gesetz über die Vermeidung von Umweltschäden. Umweltschadengesetz vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. August 2016 (BGBl. I S. 1972) geändert worden ist.

(V-RL) VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG; letzte Änderung 15. Februar 2010.



Anhang 1

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll - A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	B-Plan Nr. 43a „Stadtmitte I, E Neufassung“ der Stadt Freudenberg, 3. qualifizierte Änderung nach § 13 BauGB
Plan-/Vorhabenträger (Name):	Stadt Freudenberg
Antragsstellung (Datum):	21.02.2022
Abbruch von Gebäuden, Entfernung von Kleingehölzen mit potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf Wasserfledermaus (betriebsbedingt), Zwergfledermaus (bau-, anlage- und betriebsbedingt), Mauersegler (bau-, anlage- und betriebsbedingt) und sonstige europäische Vogelarten (baubedingt).	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.	
<div style="border: 1px solid black; height: 150px; width: 100%;"></div>	



Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:	
<input type="checkbox"/> ja	Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: (weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)	
<input type="checkbox"/> ja	Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

